

Sitzungsvorlage 084/2020

öffentlich

TOP: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts – Schmutzwasserbeitragssatzung (SwBS WSF), mit Wirkung für die Zukunft

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Reichardtswerben	16.06.2020	
Ortschaftsrat Borsdorf	17.06.2020	
Ortschaftsrat Tagewerben	18.06.2020	
Hauptausschuss	22.06.2020	
Ortschaftsrat Burgwerben	23.06.2020	
Ortschaftsrat Langendorf	24.06.2020	
Finanzausschuss	24.06.2020	
Stadtrat	25.06.2020	

☐ Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐ Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:					
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl	☐ üpl	☐
aus dem lfd. Haushalt:	☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK			
aus VE / Resten:	☐				
KSt:					
SK:					
USK:					
Unterschrift Budgetverantwortlicher					
Mitzeichnung im Bedarfsfall:			Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen					
Bestätigung durch Amt Finanzen					

Sachstandsbericht:

Mit der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts – Schmutzwasserbeitragssatzung (SwBS WSF) wird der Beschluss des Stadtrates zur Einführung der Mischfinanzierung auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA vom 07.10.2019, S. 284 f.) (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 083/2020) umgesetzt. Die Änderung des Finanzierungssystems wirkt für die Zukunft, die Satzung tritt mithin am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die **rückwirkend für den Zeitraum ab 23.07.2015** beschlossene Neufassung der Beitragssatzung, die notwendig geworden ist, weil die Beitragssatzung vom 09.07.2015 durch inzwischen rechtskräftige Entscheidung des OVG vom 21.08.2018 (Az.: 4 K 221/15) für unwirksam erklärt worden ist, (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 082/2020) wird mit Inkrafttreten dieser Satzung wieder außer Kraft gesetzt.

Die Satzung regelt den allgemeinen Herstellungsbeitrag. Eine Differenzierung zwischen Herstellungsbeitrag I und Herstellungsbeitrag II, wie sie in der Vergangenheit notwendig war, gibt es künftig nicht mehr. Ein Herstellungsbeitrag II kann aufgrund des Ablaufs der zeitlichen Obergrenze nicht mehr erhoben werden und braucht deshalb keine Regelung.

Im Hinblick auf die Änderung des Finanzierungssystems wird aus Gründen der Rechtssicherheit die Neufassung der Satzung (anstatt der bloßen Änderung) empfohlen. Die neue Satzung (Anlage) basiert auf der „Beitragskalkulation für den höchstzulässigen Beitragssatz zur Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung“ der WTE Betriebsgesellschaft mbH vom 27.05.2020, die auch der **rückwirkend zum 23.07.2015** in Kraft gesetzten Neufassung der Beitragssatzung zugrunde liegt. Auf Grund des Beschlusses zur Einführung der Mischfinanzierung, die durch die Änderung des KAG-LSA im Herbst 2019 möglich geworden ist, wird der Beitragssatz jedoch auf € 2,02 pro m² der gewichteten beitragspflichtigen Grundstücksfläche herabgesetzt. Die damit zum Ausdruck kommende Absenkung der Deckungsquote geht über den zulässigen Sicherheitsabstand zur Abfederung genereller Kalkulationsrisiken hinaus und setzt damit die Entscheidung des Stadtrates zu einer Finanzierung des investiven Aufwandes für die zentrale Schmutzwasserentsorgung über Beiträge und Gebühren um. Die Grundsatzregelung in § 2 Abs. 1 der Satzung wird deshalb um die Formulierung ergänzt, dass nunmehr Beiträge nur noch „nach Maßgabe dieser Satzung“, d.h. nach dem in der Satzung geregelten Umfang erhoben werden. Im Übrigen orientiert sich die Satzung hinsichtlich Beitragsmaßstab und Beitragsgewichtung ohne weitere Änderungen an der bisherigen Beitragssatzung.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts – Schmutzwasserbeitragssatzung (SwBS WSF)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt in Umsetzung des Beschlusses zur Einführung der Mischfinanzierung des Investitionsaufwandes für die selbstständige öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR über Beiträge und Gebühren vom 25.06.2020 und auf Basis der „Beitragskalkulation für den höchstzulässigen Beitragssatz zur Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung“ der WTE Betriebsgesellschaft mbH vom 27.05.2020 die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts – Schmutzwasserbeitragssatzung (SwBS WSF), die am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt.

Risch
Oberbürgermeister